

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | GmbH i.G. angemeldet nun UG

Autor	Beitrag
Sonnenschein82 25.01.2011 10:31	<p>Hallo Ihr,</p> <p>ich stehe mal wieder total auf dem Schlauch. :kopfkraz: ?(</p> <p>Im Jahr 2010 hat sich bei mir die Firma XY GmbH i.G. angemeldet. Nun habe ich letzte Woche die Mitteilung vom Amtsgericht erhalten, dass eine Firma XY UG (haftungsbeschränkt) eingetragen wurde. Der Inhaber ist derselbe, auch die Anschrift und der Firmenname.</p> <p>Was ist von unserer Seite aus zu tun? Ummeldung, Anmeldung?</p> <p>Grüße</p>
Steffen Balzer 25.01.2011 10:35	<p>Hallo du,</p> <p>handhabe es so, wie bei der Eintragung der XY GmbH.</p> <p>Gruß, Steffen</p>
m.schiller 26.01.2011 08:17	<p>GmbH i. G. abmelden und die UG anmelden, fertig.</p> <p>Unser Gewerbeprogramm kennt z.B. gar keine UG i.G. Wir melden daher auch da immer eine GmbH i. G. an und verfahren anschließend wie oben beschrieben.</p>
ULF 26.01.2011 09:18	<p>Hallo Sonnenschein 82,</p> <p>das Problem zwischen GmbH i.G. und UG liegt meiner Ansicht vor allem in der Haftungsfrage. Zum Verständnis habe ich hier eine Seite http://www.ug-gesellschaft.de/ als Empfehlung. Gründungsgesellschafter haften mit ihrem Privatvermögen. Bei der UG ist das anders. Deshalb bin auch ich der Ansicht, i.G. abmelden und UG anmelden.</p>
Thorsten Bäumer 26.01.2011 09:33	<p>Und wenn eine GmbH i. G. angemeldet wird, diese anschl. im Handelsregister eingetragen wird, lasst ihr auch die GmbH i. G. ab- und die GmbH neu anmelden? Sehe hier keinen Meldegrund nach § 14, da es sich m. E. ja nicht um eine Rechtsformänderung handelt?!</p> <p>Ich würde das Gewerberegister nach Eintragung von Amts wegen zur UG ändern, kurzer Vermerk rein, fertig!</p>

Autor	Beitrag
<p>ULF 26.01.2011 10:50</p>	<p>Ich möchte mich noch einmal hier zu Wort melden:</p> <p>Rein rechtlich betrachtet ist die GmbH i.G. eine Vorgründungsgesellschaft der GmbH. Das heißt, die Gründungsgesellschafter beschließen, eine GmbH zu gründen. In dieser Zeit wird der Gesellschaftsvertrag ausgearbeitet und für die notarielle Beurkundung vorbereitet. Somit ist die Vorgründungsgesellschaft rechtlich betrachtet, wie eine GbR bzw. oHG anzusehen und ins Gew.register aufzunehmen.</p> <p>Sofern diese GmbH i.G. ihre gewerbl. Tätigkeit aufnimmt, haften die gemeldeten Inhaber mit ihrem persönlichen Eigentum - wie bei der GbR/oHG.</p> <p>Mit Eintragung ins HRG entsteht somit eine andere Rechtsform - die Kapitalgesellschaft. Aus diesem Grund hat unser Gewerbeprogramm für die UG eine eigenständige Rechtsform und Anmeldung.</p> <p>Fazit: bei uns bin ich durch das Softwareprogramm gehalten, abzumelden und neu anzumelden. Aber hier stimme ich mit dem Programmierer überein. OOOOft sieht das anders aus</p> <p>:lesen: Möglicherweise sollte mit dem IH Rücksprache genommen werden, um diese Unsicherheit zu klären. Kommunikation ist Glückssache! Vielleicht wollte er schon gleich die UG anmelden???</p>
<p>Steffen Balzer 26.01.2011 11:11</p>	<p>Hallo,</p> <p>ich hab ein Déjà-vu</p> <p>:lesen:</p> <p>:)</p>
<p>VoPi 26.01.2011 11:54</p>	<p>Hallo erstmal,</p> <p>ich bin ein Verfechter der U.L.F und René Land-Variante (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 16.12.1992 - 1 B 162.92 - GewArch 1993/4, S. 156/ 157).</p> <p>Freundliche Grüße und beste Wünsche für den Tag mailt VoPi aus der "grünen" Stadt am See.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: